

TOP 20a:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz

COM(2018) 147 final; Ratsdok. 7419/18

Drucksache: 94/18 und zu 94/18

Die vorgeschlagene Richtlinie ist Teil der Bemühungen auf EU- und internationaler Ebene, den derzeitigen steuerlichen Rahmen an die digitale Wirtschaft anzupassen. Hierzu hat die Kommission am 21. März 2018 zwei Legislativvorschläge vorgelegt. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Körperschaftsteuervorschriften überarbeitet werden, damit Gewinne dort registriert und besteuert werden, wo über digitale Kanäle signifikante Interaktionen zwischen Unternehmen sowie Nutzerinnen und Nutzern stattfinden.

Um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die in ihrem Hoheitsgebiet erwirtschafteten Gewinne auch ohne eine physische Präsenz eines Unternehmens in ihrem Gebiet zu besteuern, werden im vorliegenden Vorschlag in Ausweitung der Definition der Betriebsstätte neue Regeln für die Ermittlung des steuerlichen Anknüpfungspunktes für grenzüberschreitend tätige digitale Unternehmen ohne physische Präsenz – sogenannte signifikante digitale Präsenz – festgelegt.

Die Vorschriften sollen grundsätzlich für alle Körperschaftsteuerpflichtigen gelten, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der EU steuerlich ansässig sind (bei Drittländern sollen Besonderheiten beim Bestehen eines gültigen Doppelbesteuerungsabkommens gelten).

Von einer „signifikanten digitalen Präsenz“ in einem Mitgliedstaat soll ausgegangen werden, wenn die durch sie ausgeübte Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise aus der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen über eine digitale Schnittstelle besteht und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- jährliche Erträge von mehr als 7 Millionen Euro in einem Mitgliedstaat,
- mehr als 100.000 Nutzerinnen und Nutzer in einem Steuerjahr in einem Mitgliedstaat oder
- Abschluss von mehr als 3.000 Geschäftsverträgen über digitale Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen sowie gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern in einem Steuerjahr.

Allerdings soll der bloße Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk von der vorgeschlagenen Richtlinie nicht erfasst werden.

Zudem werden in dem Vorschlag Grundsätze für die Zuordnung von Gewinnen zu einem digitalen Unternehmen festgelegt, durch die die Online-Wertschöpfung digitaler Geschäftsmodelle mit immateriellen Vermögenswerten besser erfasst werden soll. Aufbauend auf den derzeitigen Grundsätzen der Gewinnzuordnung soll dies auf einer Funktionsanalyse der von einer signifikanten digitalen Präsenz ausgeübten Funktionen, der eingesetzten Vermögenswerte und der übernommenen Risiken bei der Ausübung wirtschaftlich signifikanter Tätigkeiten über eine digitale Schnittstelle beruhen. Es soll dabei besonders berücksichtigt werden, dass ein signifikanter Teil der Wertschöpfung eines digitalen Unternehmens dort erfolgt, wo die Nutzerinnen und Nutzer ansässig sind, die Nutzerdaten erhoben und verarbeitet und die digitalen Dienstleistungen erbracht werden. Durch diese Gewinnaufteilungsmethode soll allerdings die Berufung des Steuerpflichtigen auf geeignete alternative Gewinnzuordnungsverfahren, die auf international anerkannten Grundsätzen basieren, nicht ausgeschlossen werden.

Übergreifend hält die Kommission an ihrem präferierten Vorhaben für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) fest. Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie sollen daher in Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament in die GKKB integriert werden. Überdies empfiehlt diese den Mitgliedstaaten, die Bestimmungen dieser Richtlinie in ihre Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittländern aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 94/1/18** ersichtlich.